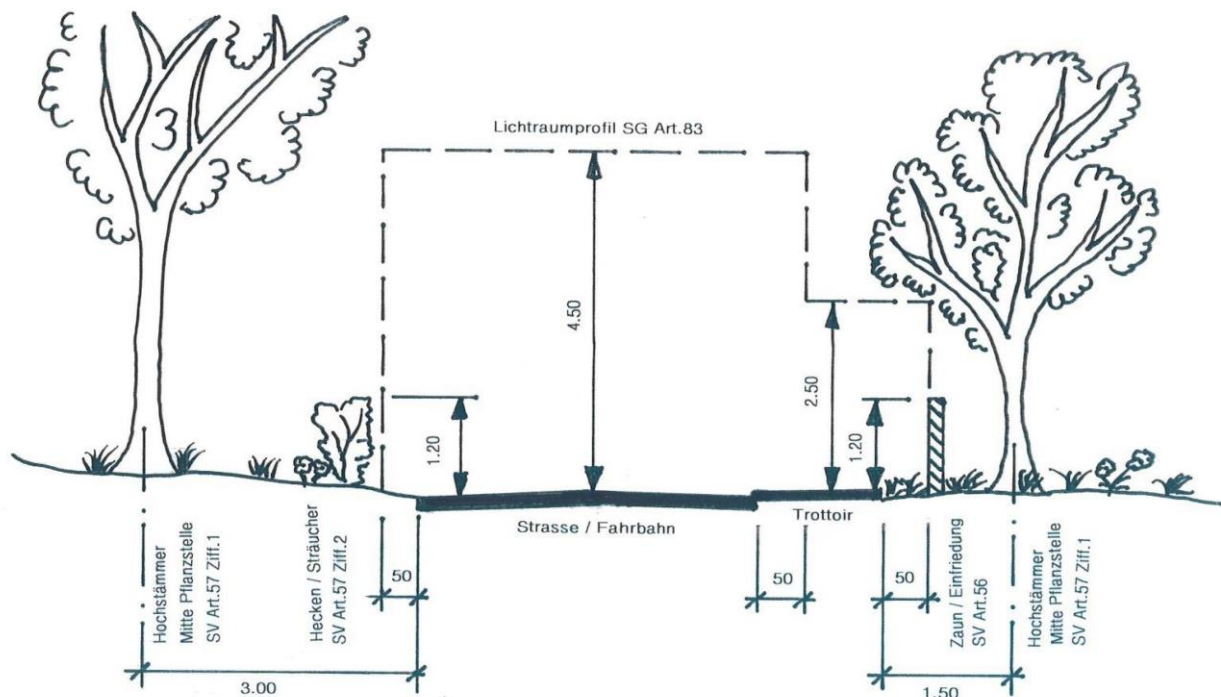


## Merkblatt Lichtraumprofil und Baumabstände (Gemeindestrassen, Gehwegen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch)

Hecken Bäume und Sträucher sind wesentliche Elemente der Gartengestaltung und tragen einen wichtigen Teil zu unserem Ortsbild bei. Wenn sie in den Strassenraum wachsen, gefährdet dies die Verkehrsteilnehmenden, insbesondere Kinder und Erwachsene, die aus unübersichtlichen Standorten auf die Strasse treten. Auch die Durchfahrt von grossen Feuerwehrlöschwagen, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, sowie der ordentliche Strassenunterhalt können nur dann gewährleistet werden, wenn die in den Strassenraum hineinragenden Hecken, Bäume und Sträucher stets auf das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil zurückgeschnitten sind.

Das Strassengesetz schreibt vor, dass **der Strassenraum von überhängenden Ästen und hereinwachsenden Sträuchern und Hecken gemäss untenstehender Darstellung freizuhalten ist** (Lichtraumprofil, vgl. Art 83 Strassengesetz).



Pflanzen von angrenzenden Grundstücken dürfen die Wirkung von Strassenbeleuchtungen nicht beeinträchtigen und sind bis auf Lampenhöhe zurückzuschneiden. Auch die Signalisation und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben (vgl. Art 73 Strassengesetz).

**Bitte achten Sie darauf, die Hecken, Bäume und Sträucher auf Ihrem Grundstück regelmässig gemäss den kantonalen Vorgaben zurückzuschneiden.**

Bei Fragen steht Ihnen Reto Zeller, Leiter Werkhof, Tel. 079 222 53 17 gerne zur Verfügung.

## **Auszug aus der kantonalen Gesetzgebung**

### **Strassengesetz SG, Art. 73: Beeinträchtigungsverbot**

- <sup>1</sup> *Die Anstösserinnen und Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes über vorsorgliche Massnahmen gegen Lawinen, Rutschungen, Erosion, Eis- und Steinschlag sowie die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Offenhaltung von Verkehrswegen bei Katastrophen und Notlagen.*

### **Strassengesetz SG, Art. 83: Lichtraumprofil**

- <sup>1</sup> *Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.*
- <sup>2</sup> *Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten.*
- <sup>3</sup> *Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.*

### **Strassenverordnung SV, Art. 56: Strassenabstände; 1. Einfriedungen und Zäune**

- <sup>1</sup> *Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.*
- <sup>2</sup> *Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.*
- <sup>3</sup> *An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.*
- <sup>4</sup> *Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.*

### **Strassenverordnung SV, Art. 57: Strassenabstände; 2. Pflanzen**

- <sup>1</sup> *Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:*
  - a *entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,*
  - b *entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,*
  - c *entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,*
  - d *bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.*
- <sup>2</sup> *Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.*
- <sup>3</sup> *Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).*